

Mit
Jahresregister
2022-2023!

RdU

Recht der Umwelt

Schwerpunkt

Gedanken für 2024

Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot iZm
EU-Notfall-VO und RED III

Tatjana Katalan, Reinhard Jantscher

Diskussion um die Baumhaftung

Erika Wagner

Energiekosten und Energieabgaben

Stephan Cejka

Power Purchase Agreements – eine Lösung für die Zukunft?

Dominik Kurzmann, Florian Winter

Rechtsprechung

VfGH hebt zu lange Übergangsfrist für Verbot
von Vollspaltenbuchten auf

Daniel Ennöckl

VwGH: Zaun in Seenähe ist nicht zwingend „Bau am Ufer“

Nikolaus Handig

OGH verneint Pflicht zur Abwehr natürlicher
Gefahren des Waldes

Erika Wagner

Power Purchase Agreements – eine spannende Lösung für die Zukunft?

Der Beitrag schnell gelesen

Power Purchase Agreements (PPAs – „Stromlieferverträge“) können auf unterschiedliche Art und Weise ausgestaltet sein. Bei der Vertragsgestaltung kann entweder auf Standardverträge (EFET) oder eine individuelle Vereinbarung zurückgegriffen werden, wobei gewisse regulatorische Anforderungen im Hinterkopf behalten werden sollten. Mit der richtigen Ausge-

staltung bieten PPAs einige Vorteile, ua Preisstabilität, Risikominimierung und – aufgrund der Privatautonomie – einen großen Spielraum für die passende Ausgestaltung.

Energierrecht

RdU 2024/9

Dr. DOMINIK KURZMANN, Kanzlei rk partners rechtsanwaelte GmbH.
Mag. FLORIAN WINTER, Kanzlei rk partners rechtsanwaelte GmbH.

Inhaltsübersicht:

- A. Einführung
- B. Ausgestaltungsformen von PPAs
- C. Vertragsrechtliche Ausgestaltung
 1. Laufzeit/Ende Vertragsdauer
 2. Vertragsende/Anpassung
 3. Preis
 4. Stromlieferung
- D. EFET – Standardvertrag
- E. Regulatorische Rahmenbedingungen
- F. Ergebnis

A. Einführung

Im März 2023 hat die EK ihren Plan vorgestellt, um den europäischen Strommarkt zu reformieren. Ziel ist es, den Ausbau der erneuerbaren Energien und den Ausstieg aus der Gasversorgung zu beschleunigen, die Energierechnungen der Verbraucher unabhängiger von den schwankenden Preisen für fossile Brennstoffe zu machen, die Verbraucher besser vor künftigen Preisspitzen und möglichen Marktmanipulationen zu schützen und die EU-Industrie sauberer und wettbewerbsfähiger zu machen.¹

Dieser Vorschlag ist Teil des europäischen Green Deals und soll der europäischen Industrie darüber hinaus Zugriff auf eine erneuerbare, nichtfossile und erschwingliche Energieversorgung sicherstellen, was zentral für die Klimaneutralität und den ökologischen Wandel ist.²

Eine Möglichkeit, die die EK vorschlägt, sind PPAs oder zu Deutsch „Stromlieferverträge“. Einfach ausgedrückt sind das Vereinbarungen zwischen einem Produzenten (Verkäufer) und einem Abnehmer (Käufer) über den Bezug von elektrischer Energie.³ Die rechtliche Ausgestaltung bleibt dabei den Vertragsparteien überlassen. In der Praxis wirft die korrekte rechtliche Ausgestaltung daher oft heikle Fragen auf.

Der Beitrag gibt eine kurze Einführung in PPAs und widmet sich in weiterer Folge den verschiedenen Ausgestaltungsformen in der Praxis sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen und der Frage, warum PPAs in Zukunft einen hohen Stellenwert haben werden.

B. Ausgestaltungsformen von PPAs

Nachdem die Ausgestaltung von PPAs der Vertragsfreiheit unterliegt, kann die Umsetzung daher unterschiedlicher nicht sein. Die nachfolgende Übersicht soll daher einen groben Überblick über die verschiedenen Formen von PPAs am Markt darstellen.

► Physische PPA

Ein physisches PPA beinhaltet den Verkauf von Strom durch einen Energieerzeuger zu einem vorher festgelegten Preis an einen Abnehmer, wobei die erzeugte Energie direkt an den Abnehmer geliefert wird. Die Art und Ausprägung physischer PPAs variiert je nach Region. In Europa sind diesbezüglich hauptsächlich zwei Varianten zu finden, welche nochmals unterteilt werden können:

¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_23_1591.

² Ebd.

³ *Nimmerfall/Rajal*, Power Purchase Agreements (PPAs): Neue Wege der Stromvermarktung? RdW_digitalOnly 2021/31.

Direkte PPAs (auch als On-Site-PPAs, Near-Site-Generation/PPAs oder Behind-the-Meter-PPAs bekannt) und **Sleeved PPAs** (auch Off-Site-Generation/PPAs genannt).⁴

► **On-site PPA**

Hier erfolgt die direkte Stromlieferung von einer räumlich nahen Erzeugungsanlage zum Verbraucher, wodurch das öffentliche Stromnetz nicht benutzt wird. Eine räumliche Nähe ist daher Voraussetzung für ein On-Site PPA.⁵

Praxisbeispiel

Neben einem metallverarbeitenden Industriebetrieb in der Wüste wird eine PV-Anlage errichtet, die mittels einer Direktleitung den erzeugten Strom in den Betrieb einspeist. Die Investitions-, Planungs- und Errichtungskosten sowie Betriebskosten werden durch einen Dritten getragen.

► **Off-site PPA**

Bei Off-site PPAs wird keine direkte physische Stromlieferung zwischen Erzeuger und Verbraucher durchgeführt. Der Strom gelangt über das öffentliche Netz zum Verbraucher, erfordert jedoch eine bilanzielle Abwicklung.⁶ Das hat den Vorteil, dass Erzeuger und Abnehmer sich in unterschiedlichen Regionen, sogar Ländern befinden und damit geographische Vorteile ausgenutzt werden können.

Praxisbeispiel

Große Offshore-Windparks, bei denen die beziehenden Industriebetriebe nicht in räumlicher Nähe der Kraftwerke angesiedelt sind.

► **Sleeved PPA**

Ein Sleeved PPA ist im Grunde ein Off-site PPA, bei dem ein Energiedienstleister dazwischen geschaltet wird und als Vermittler fungiert. Dieser übernimmt daher verschiedene Aufgaben, darunter Bilanzkreisführung, Bündelung von Stromproduzenten, Reststromlieferung und Risikomanagement. Durch die Zwischenschaltung eines Intermediärs kann das Risiko minimiert werden, da dieser zum Beispiel auch den Verkauf von Überschussmengen übernimmt.⁷

► **Virtual PPA**

Virtual PPAs ermöglichen es Stromproduzenten und -abnehmern in verschiedenen Preiszonen oder Ländern zusammenzuarbeiten, ohne physischen Strom zu übertragen. Stattdessen vereinbaren beide Seiten im Voraus die Menge und den Preis für die virtuelle Stromlieferung. Der erzeugte Strom wird am Spotmarkt verkauft und Abweichungen von den vereinbarten Preisen führen zu Ausgleichszahlungen.⁸

C. Vertragsrechtliche Ausgestaltung

Die rechtliche Ausarbeitung der PPA-Verträge stellt einen Entwicklungs- und Verhandlungsprozess dar, der stark von den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Projekts abhängt.⁹ Zu beachten sind Punkte wie:

1. Laufzeit/Ende Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrags ist entscheidend für die Finanzierbarkeit des Projekts und daher eine wichtige Eigenschaft eines jeden PPAs. Es gibt einen Zielkonflikt zwischen den Bedürfnissen von

Banken und Erzeugern nach längeren Laufzeiten und den Bedürfnissen der Abnehmer nach begrenztem Schutz vor Preisrisiken. Denn je länger die Laufzeit, desto größer ist das Risiko, dass entweder der Strompreis oder die Mengen dem Projekt entsprechend falsch berechnet werden. Auf der anderen Seite – je länger die Laufzeit, desto größer ist die Sicherungsfunktion des PPA.¹⁰

2. Vertragsende/Anpassung

Selbst bei festen Laufzeiten müssen Regelungen zur vorzeitigen Beendigung oder Anpassung des Vertrags sorgfältig ausgearbeitet werden, am besten sogar ausgeschlossen werden, um unnötige Unsicherheiten und rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Kündigungsrechte sollten eng definiert werden und auf wichtige Gründe reduziert werden. Allgemeine Klauseln zur Unwirtschaftlichkeit sollten vermieden werden.¹¹

3. Preis

Der vertraglich vereinbarte Preis ist entscheidend bei PPAs. Es gibt verschiedene Ansätze zur Preisgestaltung, aber im Allgemeinen gilt: Je länger der Preis garantiert wird, desto niedriger ist er. Ein fester Preis ist daher nicht immer die beste Option.

Alternativ kann ein fester Grundpreis (first floor) vereinbart werden, um einen Mindesterloß zu generieren und damit die Finanzierung sicherzustellen. Ein weiterer Preisschwellenwert (second floor) kann für Risikoteilungszwecke eingeführt werden. Falls kein fester Preis vereinbart wird, kann eine Indexierung oder ein rollierender Preis über dem Grundpreis verwendet werden. Die Indexierung orientiert sich normalerweise am variablen Börsenstrompreis, wobei Schwankungen berücksichtigt werden.¹²

Die Parteien können auch einen anderen Preis als Referenz vereinbaren, zB den monatlichen Marktwert. Dies kann durch die Einführung von Höchstwerten (Cap) ergänzt werden, um Risiken zu teilen und Preiserhöhungen für den Abnehmer in einem steigenden Strommarkt zu begrenzen.¹³

4. Stromlieferung

Zu Beginn liegt die Verantwortung für die Stromversorgung beim Betreiber der Anlage. Es muss geklärt werden, ob der Anlagenbetreiber lediglich den erzeugten Strom bereitstellt und somit das Risiko von Schwankungen in der Strommenge beim Abnehmer liegt. Alternativ dazu kann es erforderlich sein, dass der Anlagenbetreiber Mindestmengen garantieren muss. In diesem Fall ist der Anlagenbetreiber dazu verpflichtet, Ersatzstrom zu beschaffen, wenn die Mindestmengen nicht erreicht werden, und/oder eine Geldstrafe (Pönale) zu zahlen. Bei der Festlegung von Mindestmengen besteht die Herausforderung darin, sicher-

⁴ German Energy Agency (dena, 2019): How to use PPAs for cost-efficient extension of renewable energies – Experiences with Power Purchase Agreements from Europe and the U.S. / Lessons learned for China 11ff.

⁵ Ebd.

⁶ <https://www.next-kraftwerke.de/wissen/power-purchase-agreement-ppa#physische-ppas-auch-physical-ppas> (alle Links Stand 18. 12. 2023).

⁷ www.next-kraftwerke.de/wissen/power-purchase-agreement-ppa#physische-ppas-auch-physical-ppas.

⁸ <https://kpmg.com/at/de/home/insights/2022/08/dimensionen-esg/power-purchase-agreements.html>.

⁹ www.roedl.de/themen/erneuerbare-energien/2019-05/schritt-fuer-schritt-zum-ppa.

¹⁰ Nimmerfall/Rajal, Power Purchase Agreements (PPAs): Neue Wege der Stromvermarktung? RdW_digitalOnly 2021/31; www.solarify.eu/2019/02/24/428-ppa-power-purchase-agreement/.

¹¹ www.solarify.eu/2019/02/24/428-ppa-power-purchase-agreement/.

¹² www.solarify.eu/2019/02/24/428-ppa-power-purchase-agreement/.

¹³ Schnorr, Power Purchase Agreements – Stromlieferverträge für Erneuerbare Energien (2022) 8.

zustellen, dass das vereinbarte PPA-Volumen natürliche Ertragschwankungen und Verluste aufgrund von technischen Problemen berücksichtigt (risikoadjustierter Nettoertrag).¹⁴

D. EFET – Standardvertrag

Eine Möglichkeit, um rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, welche aufgrund von individuellen Vereinbarungen entstehen könnten, ist die Verwendung des EFET-Standardvertrags. Dies ist ein Vertragsdokument, das von der „European Federation of Energy Traders“ (EFET) entwickelt wurde. Dieser Standardvertrag dient als Grundlage für den Handel mit Energieprodukten, insb für den Handel mit Strom und Gas, in Europa. EFET hat verschiedene Versionen dieses Standardvertrags entwickelt, um den unterschiedlichen Bedürfnissen und Anforderungen der Mitglieder und des Energiemarkts gerecht zu werden.

Der EFET-Rahmenvertrag regelt ua folgende Punkte:

- ▶ **Produkt- und Lieferdetails:** Dies umfasst Informationen über den gehandelten Energieträger (zB Strom oder Gas), die Menge, den Lieferort und den Zeitraum, für den der Vertrag gilt.
- ▶ **Preisbildung und Abrechnung:** Der Vertrag enthält Bestimmungen zur Preisbildung, zur Festlegung von Preisen und zur Abrechnung von Transaktionen.
- ▶ **Lieferverpflichtungen:** Hier wird festgelegt, welche Partei für die Bereitstellung und Lieferung des Energieträgers verantwortlich ist und unter welchen Bedingungen dies geschieht.
- ▶ **Risikomanagement und Haftung:** Der Vertrag regelt, wie Risiken gehandhabt werden, einschließlich der Haftung im Falle von Lieferausfällen oder anderen Problemen.
- ▶ **Streitbeilegung:** EFET-Verträge enthalten oft Bestimmungen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, normalerweise durch Schiedsverfahren.

Die Verwendung von EFET-Standardverträgen trägt dazu bei, die Transparenz und Effizienz im europäischen Energiehandel zu fördern, da sie eine gemeinsame Basis bieten und dazu beitragen, Missverständnisse und Streitigkeiten zu minimieren.

E. Regulatorische Rahmenbedingungen

Der Begriff Power Purchase Agreement oder zu Deutsch „Stromabnahmevertrag“ für erneuerbare Energien ist in Art 2 Nr 17 RL (EU) 2018/2001 des EP und des Rates v 11. 12. 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) definiert.

Es sind bei der Ausgestaltung des PPAs einige Regularien bei der Ausgestaltung im Hinterkopf zu behalten, wie zB:

▶ REMIT

Die VO (EU) 1227/2011 zur Gewährleistung von Integrität und Transparenz auf dem Energiegroßhandelsmarkt, auch bekannt als „REMIT“ (Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency), wurde eingeführt, um Insider-Handel und Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt zu bekämpfen. Sie trat am 28. 12. 2011 in Kraft und gilt unmittelbar in allen MS der EU.¹⁵

In bestimmten Fällen fallen bestimmte PPAs in den Geltungsbereich der REMIT-VO. In solchen Fällen müssen sich die in Frage kommenden Unternehmen (mit Stromlieferverträgen über 10 MW, was 600 GWh/Jahr entspricht) formell als Marktteilnehmer registrieren lassen. Anschließend müssen sie ihre Stromtransaktionen monatlich an die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) melden.¹⁶

▶ EMIR

Die VO (EU) 648/2012, bekannt als EMIR (European Market Infrastructure Regulation), regelt die Überwachung des außerbörslichen Derivatemarkts. Zu den wichtigen Verpflichtungen gem EMIR gehören Meldepflichten für Derivate, die Pflicht zur Durchführung des Clearings, spezielle Risikominderungsstechniken und die Nutzung von Transaktionsregistern.

Im Allgemeinen betrifft EMIR Unternehmen in der Finanzbranche. Es gibt jedoch auch Vorschriften für nichtfinanzielle Unternehmen, wie solche aus dem Energiesektor. Dies betrifft insb Unternehmen, die Energie vermarkten oder beschaffen, da Derivate oft zur langfristigen Vermarktung von Stromerzeugung im Rahmen des Risikomanagements, zur langfristigen Beschaffung von Absatzmengen oder zur Absicherung von Preisen verwendet werden.

Im Kontext von PPAs werden die EMIR-Regeln insb bei sog virtuellen PPAs relevant, bei denen keine physische Stromlieferung vereinbart ist. In einem solchen Fall müssen die beteiligten Unternehmen entweder die Clearingpflicht erfüllen, wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten werden, oder Meldepflichten für die Derivate einhalten und Risikominderungsstechniken anwenden.¹⁷

▶ MiFID II

Seit Januar 2018 ist die MiFID II-RL (Markets in Financial Instruments Directive II) in Kraft. Die überarbeitete RL verfolgt das Ziel, die Funktionsweise und Transparenz der Finanzmärkte in der EU zu optimieren und gleichzeitig einen verbesserten Schutz der Verbraucher sicherzustellen. Diese RL betrifft Unternehmen, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit Wertpapierdienstleistungen erbringen und/oder Anlageaktivitäten durchführen. Obwohl die MiFID-Regeln primär nicht auf Unternehmen aus der Energiewirtschaft abzielen, beinhalten sie dennoch zusätzliche Anforderungen und Pflichten, die erhebliche Auswirkungen auf Energieversorgungsunternehmen haben können. Dies gilt insb für solche Unternehmen, die Finanzinstrumente (Derivate) zur Absicherung ihrer betrieblichen Risiken und zur Beschaffung von CO₂-Zertifikaten verwenden müssen, wie sie bei virtuellen PPAs zur Anwendung kommen.¹⁸

F. Ergebnis

PPAs bieten in der passenden Ausgestaltung großes Potential für Betreiber von erneuerbaren Energieanlagen, Stromhändler und beziehende Unternehmen.

Zu den Vorteilen gehören:

- ▶ Langfristige Preisstabilität: Dank Vertragslaufzeiten von drei bis fünf Jahren oder sogar zehn bis 30 Jahren bieten PPAs langfristige Preisgarantien, was Stabilität in Bezug auf Energiekosten gewährleistet.
- ▶ Verminderung des Handelsrisikos: PPAs können das Risiko beim Kauf und Verkauf von Strom reduzieren, da Vertragsbedingungen fest definiert sind und Parteien sich auf feste Preise und Mengen einigen.
- ▶ Der Strom kann nachweisbar regional und grün bezogen werden.

¹⁴ www.solarify.eu/2019/02/24/428-ppa-power-purchase-agreement/.

¹⁵ www.remit.bundesnetzagentur.de/fragenundantworten/start.html.

¹⁶ <https://emissions-euets.com/remitreportswholesaleenergymarkettransactions/remit-reporting-database/1990-remit-reporting-power-purchase-agreements-ppas>.

¹⁷ Deutsche Energie-Agentur (Hrsg), Finanzierung von ErneuerbareEnergie-Anlagen über Power Purchase Agreements 2021 (2021) 24f.

¹⁸ Deutsche Energie-Agentur (Hrsg), Finanzierung von ErneuerbareEnergie-Anlagen über Power Purchase Agreements 2021 (2021) 24f.

Plus

ÜBER DIE AUTOREN

Dr. Dominik Kurzmann ist Partner in der Kanzlei rk partners rechtsanwaelte GmbH, Leiter der Praxisgruppe Energerecht und Universitätslektor an der Universität Wien.

Mag. Florian Winter ist juristischer Mitarbeiter in der Kanzlei rk partners rechtsanwaelte GmbH.

Kontaktadresse: rk partners rechtsanwaelte GmbH, Am Heumarkt 7/
1/26, 1030 Wien

Tel: +43 (0)1 934 634 30

E-Mail: kurzmann@rkpartners.at, winter@rkpartners.at

Internet: <https://energie-recht.at>
